

Erläuterungen zur Überlastungs-/Gefährdungsanzeige

Jede/r Mitarbeitende kann in eine Situation kommen, bei der von ihr/ihm mehr als eine durchschnittliche Leistung mittlerer Qualität und Menge verlangt wird. Wenn dies zu einer dauernden Belastung/Überlastung oder zu potenziellen Gefährdungen führt, ist eine Meldung an den/die Arbeitgeber/in angebracht.

Eine solche Gefährdungsmeldung gehört zu den Hinweispflichten jedes/jeder Beschäftigten gegenüber seinem/ihrem ihrer Arbeitgeber/in und ergibt sich aus den Nebenpflichten des Dienstvertrages, sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Arbeitsschutzgesetzen.

Gründe für eine Gefährdungsanzeige sind

- Hohe Arbeitsbelastung, die zu Fehlern bei der Erledigung der Arbeitsaufgaben führen
- Aufmerksamkeit schaffen für negative Folgen für die Dienststelle bzw. den Mitarbeitenden selbst
- Erkennen von möglichen Sach- und Gesundheitsschäden bei Dritten
- Vermeidung von Ersatzansprüchen
- Vermeidung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Es geht um das Anzeigen organisatorischer Mängel, die zu gefährlichen Situationen für sich selbst oder andere führen, mit dem Ziel, dass der/die Arbeitgeber/in die Situation abstellen und somit die Gefährdung abwenden kann.

Mit der Anzeige entlastet sich der/die Arbeitnehmer/in juristisch und nimmt den/die Arbeitgeber/in in die Verantwortung und Fürsorgepflicht.

Wenn eine Gefahr erkannt wird und der/die Arbeitgeber/in nicht darüber informiert wird, kann dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Dies kann eine Abmahnung, Schadenersatzforderungen bis hin zu einer Kündigung nach sich ziehen.

Als erster Schritt sollte ein Gespräch (Dienstweg) auf Abhilfe mit dem/der direkten Vorgesetzten gesucht werden. Bleibt dies erfolglos, sollte eine Anzeige aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen.

Dazu hat die MAV zwei PDF-Formulare für eine schnelle Ausfüllung und Versendung als Mail anzubieten:

- **Gefährdungsanzeige Kita** (insbesondere bei Personalmangel)
- **Gefährdungsanzeige allgemein** (wenn Arbeitsüberlastung und bei sonstigen erkannten Gefährdungen)

Natürlich kann eine Überlastungs-/Gefährdungsanzeige auch formlos schriftlich erstellt und an den/die unmittelbaren Vorgesetzten gehen. Eine Kopie sollte immer an die MAV, aber auch an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutzkreis gehen. Eine weitere Kopie sollte selbst behalten werden.

Die Anzeige ist so früh wie möglich auf den Weg zu bringen, sobald die Gefährdung erkannt wird, spätestens, wenn die Übersicht über die zu leistende Arbeit verloren gegangen ist und Tätigkeiten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können.